



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

200. Jahrgang

Düsseldorf, den 26. Juli 2018

Nummer 30

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung		186	Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH	S. 281	
183	Auflösung einer Stiftung (Alfred J. Kwak Stiftung Deutschland (St. 1369))	S. 277			
184	Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH vom 06. Dezember 2017	S. 278	187	Bezirksfachklassenverordnung 2018	S. 282
185	Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH	S. 279	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen		
			188	Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 380 im Gebiet der Stadt Neuss, OT Norf	S. 282
			189	Änderung der Zweckverbandssatzung KRZN	S. 283

**Sonderbeilage – Beilage zu Ziffer 187:
Anlage 1 - Verzeichnis der Bezirksfachklassen an Berufskollegs im
Regierungsbezirk Düsseldorf
Sonderbeilage – Beilage zu Ziffer 189:
Anlage 2 - Änderung der Zweckverbandssatzung KRZN**

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

183 Auflösung einer Stiftung (Alfred J. Kwak Stiftung Deutschland (St. 1369))

Bezirksregierung
21.13 –St. 1369

Düsseldorf, den 12. Juli 2018

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat aufgrund des Beschlusses der

„Alfred J. Kwak Stiftung Deutschland (St. 1369)“

mit Sitz in Goch vom 22.02.2018 die Stiftung zum 26.03.2018 aufgelöst mit der Folge der Vermögensübertragung auf die

„Herman van Veen-Stiftung“ (St. 1029)

mit Sitz in Goch.

Die „Alfred J. Kwak Stiftung Deutschland (St. 1369)“ ist damit erloschen.

Etwaige Gläubiger werden aufgefordert, ihre Ansprüche bei dem mit der Liquidierung beauftragten Vorstand der „**Alfred J. Kwak Stiftung Deutschland (St. 1369)**“. Frauenstr. 2, 47574 Goch, anzumelden.

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 277

184 Bekanntgabe nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Westnetz GmbH vom 06. Dezember 2017

Bezirksregierung
25.05.01.03-11/17

Düsseldorf, den 16. Juli 2018

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Juli 2017 (UVP)

Die Firma Westnetz GmbH hat mit Schreiben vom 06. Dezember 2017 beantragt, für die im Zuge der Erneuerung der Leitungsabschnitte zwischen der Umspannanlage (UA) Dülken und dem Mast Nr. 1035 der Bauleitnummer (Bl.) 0003 (Länge ca. 8,3 km) sowie der Bl. 0004 zwischen dem Mast Nr. 70 und der UA Dülken (Länge ca. 3,2 km) zu prüfen, ob gemäß § 7 Absatz 1 UVP eine Verpflichtung zur Durchführung einer UVP besteht.

Die geplanten Maßnahmen erfolgen im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis und Stadt Viersen (Neubau 9 Maste, Demontage 18 Maste) und auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach (Neubau 15 Maste, Demontage 24 Maste).

Für das Vorhaben wurde bislang keine Umweltverträglichkeitsprüfung durchgeführt. Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 3 Nr. 2 UVP zunächst eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlägige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung der in Anlage 3 zum UVP aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVP zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend.

Merkmale des Vorhabens

Die Westnetz GmbH betreibt die 110-kV-Hochspannungsfreileitungen Dülken - Ertwerk (Bl. 0003) und St. Tönis – Dülken (Bl. 0004). Aufgrund der beantragten Änderung können an den o.g. 110-kV-Hochspannungsfreileitungen ca. 4,5 km Freileitungstrasse entfallen. Auf zwei Leitungsabschnitten (1. UA Dülken – Pkt. Hausen und 2. Pkt. Hausen – Pkt. Winkeln) können die Stromkreise der Bl. 0003 und die Stromkreise der parallel oder in unmittelbarer Nähe verlaufenden Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen (Bl. 4539 Dülken – St. Tönis und Bl. 0004 St. Tönis – Dülken) so gebündelt werden, dass zukünftig in beiden Abschnitten jeweils ein Freileitungsgestänge ersatzlos demontiert werden kann.

Standort des Vorhabens

Die Hochspannungsfreileitungen befinden sich im Kreis und der Stadt Viersen sowie auf dem Gebiet der Stadt Mönchengladbach. Die Standorte befinden sich größtenteils auf landwirtschaftlich geprägten Flächen. Im Bereich des geplanten Mast Nr. 1023 (Bl. 0003) quert die Leitung die Ortschaft Winkeln (Stadt Mönchengladbach).

Naturschutzgebiet gem. § 23 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG)

Die Maststandorte 70 bis 72 der Bl. 0004 befinden sich innerhalb des Naturschutzgebietes „Bockerter Heide“ (VIE-7-N-2.1-2).

Geschützte Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen gem. § 29 BNatSchG

Das geplante Vorhaben befindet sich im Bereich verschiedener geschützter Landschaftsbestandteile, einschließlich Allen des Kreises Viersen und der Stadt Mönchengladbach:

- Lindenallee (VIE-7-LB-2.4-175)
- Eichen-Buchenwäldchen (VIE-7-LB-2.4-180)
- Buchenwäldchen mit Eichen (VIE-7-LB-2.4-316)
- Obstwiese (VIE-7-LB-2.4-318)
- Baumgruppe (VIE-7-LB-2.4-321)
- Grünland, Obstbäume, Hecken und andere Gehölze nördlich Winkeln (MG-LB-2.8-4)
- Landwehr nordwestlich und südwestlich von Winkeln (MG-LB-2.8-2; Bodendenkmal Nr. 2d)
- Feldgehölz westlich von Winkeln (MG-LB-2.8-3)
- Grünland, Obstbäume, Hecken und andere Gehölze südlich Winkeln (MG-LB-2.8-6)
- Alter Gehölzbestand nördlich der Hehner Straße (MG-LB-2.8-8)
- Obstwiese am „Holter Feld“ (MG-LB-2.8-9)
- Linden an der Roermonder Straße (MG-LB-2.8-10)

Wasserschutzgebiete nach § 51 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG)

Die geplante Maßnahme befindet sich in folgenden Wasserschutzgebieten des Kreises Viersen und der Stadt Mönchengladbach:

- Schutzzone III B Wasserschutzgebiet (WSG) Dülken-Boisheim
- Schutzzone II B WSG Aachener Weg
- Schutzzone III A WSG Rasseln
- Schutzzone III B WSG Rasseln
- Schutzzone II WSG Rasseln
- Schutzzone III B WSG Helenabrunn/Theeshütte

Weitere Gebiete mit besonderer ökologischer Empfindlichkeit (wie z. B. FFH-Schutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete) sind durch die geplante Änderung nicht berührt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Belästigungen durch Baulärm und Emissionen der Baustellenfahrzeuge können zeitweise während der Bauphase auftreten. Vom Vorhaben gehen keine anlage- oder betriebsbedingten, dauerhaften Lärm- und Luftschadstoffemissionen aus. Durch den Betrieb der Leitung werden elektrische und magnetische Felder erzeugt. Die Anforderungen der 26. Verordnung zum Bundesimmissionsschutzgesetz (26. BImSchV) werden eingehalten. Unfall- oder Störfallrisiken sind nicht erkennbar.

Negative Auswirkungen auf das Naturschutzgebiet werden durch das gesonderte Verfahren gemäß § 67 BNatSchG vermieden.

Auswirkungen auf die Wasserschutzzonen werden durch Nebenbestimmungen in der Genehmigung vermieden.

Nach meiner Einschätzung, aufgrund überschlüssiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien, ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
Conrad

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 278

185 Bekanntgabe nach § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung
25.05.02.03-08/17

Düsseldorf, den 04. Juli 2018

Bekanntmachung gemäß § 5 Abs. 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. September 2017 (UVPG)

Die Firma Open Grid Europe GmbH hat mit Schreiben vom 22. Februar 2018 unter Vorlage aller vollständigen Antragsunterlagen beantragt, für die Erneuerung der Schiebergruppe 20/21 auf der Erdgasleitung Nr. 12 zu prüfen, ob eine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht und eine Freistellung von einem förmlichen Planfeststellungsverfahren gemäß § 43 f Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) möglich ist.

Das Vorhaben soll im Stadtgebiet Essen – Gemarkung Dellwig (Rückbau: Flur 22, Flurstück 10 und Neubau: Flur 24, Flurstück 166) durchgeführt werden.

Die Open Grid Europe GmbH mit Sitz in Essen, ist Deutschlands führendes Erdgastransportunternehmen. Mit einem modernen und effizienten Leitungsnetz und umfassenden Service-Leistungen, gestützt auf die Kompetenz erfahrener Mitarbeiter, bietet und vermittelt die Open Grid Europe GmbH ihren Kunden innovative und zukunftsorientierte Transportlösungen rund um das Thema Erdgas.

An der Leitung-Nr. (LNr.) 12 (DN 700) besteht die Notwendigkeit zum Umbau von Schieber 20 bzw. 21 in Essen-Dellwig. Der Schieber soll am vorhandenen Standort nördlich der Straße Klaumerbruch zurückgebaut und im Bereich einer vorhandenen Schieberstation an der parallel laufenden LNr. 13/4 (DN 400) nördlich der Bahnlinie Oberhausen-Lirich – Bottrop neu errichtet werden. Der Standort der neu zu errichtenden Schieberstation liegt rund 470 m südlich der bisherigen Station.

Im Falle der vorliegend beantragten Änderung ist gemäß § 9 Abs. 2 Nr. 2 UVPG zunächst eine Umweltverträglichkeitsvorprüfung vorzunehmen.

Inhalt der Vorprüfung ist eine überschlüssige Prüfung, ob das Vorhaben unter Berücksichtigung

der in Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Abs. 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Bei meiner Vorprüfung waren nachstehende Kriterien maßgebend:

Merkmale des Vorhabens

An der Leitung-Nr. (LNr.) 12 (DN 700) besteht die Notwendigkeit zum Umbau von Schieber 20 in Essen-Dellwig. Der Schieber soll am vorhandenen Standort nördlich der Straße Klaumerbruch zurückgebaut und im Bereich einer vorhandenen Schieberstation an der parallel laufenden LNr. 13/4 nördlich der Bahnlinie Oberhausen-Lirich – Bottrop neu errichtet werden. Der Standort der neu zu errichtenden Schieberstation liegt rund 470 m südlich der bisherigen Station.

Standort des Vorhabens

Rückbaufläche

Der rückzubauende Schieber befindet sich nördlich der Straße Klaumerbruch an einem geschotterten Fuß- und Radweg.

Neubaufäche

Die Neubaufäche befindet sich an einem geschotterten Fuß- und Radweg, der unmittelbar nördlich der Bahnlinie Oberhausen-Lirich – Bottrop verläuft.

Beide Vorhaben werden auf dem Gebiet der Stadt Essen durchgeführt.

Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 BNatSchG

Beide Schieberstandorte liegen im LSG 4507-0010 Klaumerbruch

(Nummerierung nach Landschaftsplan: LSG 3.4.2). Das rund 34 ha umfassende Schutzgebiet zeichnet sich durch landwirtschaftliche Flächen der Emscherniederung aus. Die Bereiche dienen der Erholung, dem Klima- und Bodenschutz.

Gesetzlich geschützte Alleen gem. § 29 BNatSchG

Rund 30 m südlich des auszubauenden Schiebers befindet sich die geschützte Allee AL-E-0012 an der Straße Klaumerbruch. Sie folgt der Straße auf ca. 500 m und umfasst Eschen (*Fraxinus excelsior*), Berg-Ahorne (*Acer pseudoplatanus*) und Rosskastanien (*Aesculus hippocastanum*).

Oberflächengewässer

Rund 90 m östlich der geplanten Rückbaufläche verläuft ein nicht benannter, begradigter Bach in Betonschale. Von ihm geht in südwestliche Richtung der Barchembach ab, der ca. 200 m nördlich der geplanten Neubaufäche und rund 140 m südöstlich der Rückbaufläche verläuft. Eine Betroffenheit der Bäche durch die geplanten Baumaßnahmen ist auszuschließen.

Die Baumaßnahmen erfolgen grundsätzlich so, dass die natürlichen Ressourcen geschont werden. Die Beanspruchung von Gehölzen wird auf ein notwendiges Mindestmaß reduziert. Als temporäre Arbeits- und Lagerplätze werden soweit wie möglich Weideflächen genutzt.

Durch Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen in den Schwerpunkten Boden/oberflächennahes Grundwasser und Arten- und Biotopschutz werden alle Eingriffe minimiert bzw. begrenzt und Flächen vollständig wiederhergestellt.

Art und Merkmale der möglichen Auswirkungen

Während der Bauphase anfallende Abfälle (Holzpaletten, Verpackungen, etc.) werden ordnungsgemäß entsorgt. Im Zuge des Leitungsbetriebes ist kein Abfallaufkommen zu erwarten.

Durch den Einsatz von Baufahrzeugen bzw. Baumaschinen kann es während der Bauzeit zu einer Lärmbelastung kommen. Die Vorschriften der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) werden beachtet. Es sind keine anlagen- und betriebsbedingten Lärmmissionen zu erwarten.

Im Rahmen des Betriebes der eingesetzten Baumaschinen kann es während der Bauphase zu einer zeitlich begrenzten Abgasbelastung kommen. Baubedingte Staubbildung durch Bodenbearbeitung ist in Abhängigkeit von der Witterung (anhaltende trockene Witterung) möglich. Es ist keine anlagen- und betriebsbedingte Freisetzung von Luftschadstoffen zu erwarten.

Während der Bauphase kann es zu temporären Beeinträchtigungen für Erholungssuchende kommen. Da es sich um einen Schieberrückbau sowie einen Neubau neben einem bestehenden Schieberareal handelt, sind keine dauerhaften negativen Veränderungen gegenüber dem Ausgangszustand zu erwarten. Ein Großteil der alten Eingrünung an der Neubaufäche bleibt erhalten, im Osten wird eine neue Eingrünung angelegt.

Der Rück- und Neubau der Schiebergruppen und der spätere Betrieb erfolgen nach den Regeln des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) sowie nach der Verordnung über Gashochdruckleitungen (GasHDLtGV). Die Maßnahme dient der Aufrechterhaltung und Optimierung eines sicheren Betriebs der betroffenen Ferngasleitungen.

Für den Betrieb der Baumaschinen wird Dieselkraftstoff eingesetzt. Dieser gelangt bei einem ordnungsgemäßen Baubetrieb nicht in die Umwelt. Umweltwirkungen infolge von Leckagen oder Einwirkungen Dritter können jedoch nicht ausgeschlossen werden. Im Fall einer Leckage

sind mögliche Verschmutzungen räumlich und mengenmäßig begrenzt. Verschmutzungen würden aufgenommen und fachgerecht entsorgt.

Ergebnis

Nach meiner Einschätzung aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien ist mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch das Änderungsvorhaben nicht zu rechnen.

Gemäß § 5 Abs. 2 UVPG stelle ich fest und gebe bekannt, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Die Feststellung ist gemäß § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag


(Dr. Karvani)

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 279

186 Bekanntmachung nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH

Bezirksregierung
54.06.03.04-62

Düsseldorf, den 12. Juli 2018

Bekanntgabe nach § 5 UVPG über die Feststellung der UVP-Pflicht für ein Vorhaben des Niersverbandes

Die

Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH
Parkstraße 234
47829 Krefeld

beabsichtigt, auf dem Grundstück in Krefeld, Gemarkung Uerdingen, Flur 6, Flurstück 1195, Grundwasser aus einem Brunnen bis zu einem jährlichen Volumen an Wasser von insgesamt 330.000 m³ zu entnehmen. Sie hat bisher eine Erlaubnis in Höhe von 300.000 m³/a, die noch bis zum 30. April 2027 gültig ist.

Die beabsichtigte Grundwasserentnahme dient der Gewinnung von Brauchwasser.

Für dieses Vorhaben hat die Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH unter dem 19. Juni 2018 die

Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis nach § 8 Absatz 1 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Juli 2017 (BGBl. I S. 2771) geändert worden ist, beantragt.

Nach § 5 Absatz 1 Satz 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. September 2017 (BGBl. I S. 3370) geändert worden ist, stellt die zuständige Behörde auf der Grundlage geeigneter Angaben des Vorhabenträgers sowie eigener Informationen unverzüglich fest, ob nach den §§ 6 bis 14 UVPG für das Vorhaben eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Für das Entnehmen, Zutagefördern oder Zutageleiten von Grundwasser mit einem jährlichen Volumen an Wasser von 100.000 m³ bis weniger als 10 Mio. m³ ist in Nummer 13.3.2 der Anlage 1 zum UVPG eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls vorgesehen.

Nach § 7 Absatz 2 UVPG ist für solche Vorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in der Anlage 3 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 25 Absatz 2 UVPG zu berücksichtigen wären.

Entsprechend § 5 Absatz 1 Satz 1 UVPG habe ich daher festgestellt, dass für das Vorhaben der Entsorgungsgesellschaft Krefeld GmbH keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Die Entnahme verursacht nur in einem kleinen Radius eine sehr geringe lokale Absenkung um wenige Zentimeter. Diese ist geringer als die natürliche Grundwasserschwankung.

Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Absatz 2 Satz 1 UVPG bekanntgegeben. Sie ist nach § 5 Absatz 3 Satz 1 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

Im Auftrag
gez. Annette Glimm-Tran Duc

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 281

**187 Bezirksfachklassenverordnung 2018 /
siehe Sonderbeilage**

Bezirksregierung
48.02.13.01

Düsseldorf, den 13. Juli 2018

**VERORDNUNG ÜBER DIE BILDUNG
VON BEZIRKSFACHKLASSEN
AN BERUFSSKOLLEGS**

Gemäß § 84 Abs. 2 des Schulgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) in der jetzt gültigen Fassung wird die nachstehende Verordnung nach Anhörung der Schulträger und Kammern erlassen.

§ 1

Da die Schülerzahlen im Einzugsbereich einiger Schulträger nicht ausreichen, um eigene Fachklassen bilden zu können (§ 6 Abs. 8 der VO zur Ausführung des § 93 Abs. 2 SchulG), werden die Bezirksfachklassen gemäß Anlage eingerichtet.

§ 2

Bezirksfachklassen, die neu eingerichtet werden, beginnen mit der angegebenen Jahrgangsstufe bzw. mit dem ersten Ausbildungsjahr. Wenn die Ausbildung bereits begonnen wurde, kann die bisherige Fachklasse bis zum Abschluss der regulären Ausbildung weiter besucht werden.

§ 3

Änderungen und Ergänzungen, die sich durch die Verordnung über die Bildung von regierungsbezirksübergreifenden Schulbezirken für Bezirksfachklassen des Bildungsganges Berufsschule an Berufskollegs des Ministeriums für Schule und Weiterbildung des Landes Nordrhein-Westfalen (BASS Nr.10-11 Nr. 1) ergeben, sind darüber hinaus zu beachten.

§ 4

Diese Verordnung tritt am 01.08.2018 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt meine Verordnung vom 14.07.2017 (Sonderbeilage zum Amtsblatt Nr. 30/2017) außer Kraft.

In Vertretung
gez. Roland Schlapka

Anlage 1: Sonderbeilage zu Ziffer 187

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 282

**C. Rechtsvorschriften und
Bekanntmachungen anderer Behörden
und Dienststellen**

**188 Öffentliche Bekanntmachung der
Neufestsetzung einer Ortsdurchfahrt
im Zuge der L 380 im Gebiet der
Stadt Neuss, OT Norf**

Landesbetrieb Straßenbau NRW
Betriebssitz Gelsenkirchen
0000/42000.090/4.22.03.02-48-L380

**Öffentliche Bekanntmachung der Neufestsetzung
einer Ortsdurchfahrt im Zuge der L 380 im
Gebiet der Stadt Neuss, OT Norf**

In der Stadt Neuss, OT Norf, Rhein-Kreis Neuss, Regierungsbezirk Düsseldorf, ist aufgrund der vorhandenen Bebauung und der Erschließung die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrt im Zuge der L 380 erforderlich.

Die Ortsdurchfahrt im Zuge der L 380 wird gemäß § 5 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen – StrWG NRW – vom 23.09.1995 (GV NRW, S. 1028) in der zurzeit gültigen Fassung im Einvernehmen mit der Stadt Neuss und der Bezirksregierung Düsseldorf wie folgt neu festgesetzt:

- 1.) von NK 4806 090 O nach NK 4806 097 O
von Station 0,945 nach Station 1,375
(Länge: 0,430 km)

Die Neufestsetzung der Ortsdurchfahrten gilt mit Wirkung vom 01.08.2018.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder mündlich zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Die Klage kann auch in elektronischer Form eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden. Technische Einzelheiten und die Adresse des elektronischen Gerichtspostfachs entnehmen Sie bitte der Homepage des Gerichts.

Bei schriftlicher Klageerhebung ist die Rechtsbehelfsfrist nur gewahrt, wenn die Klageschrift vor Ablauf der Monatsfrist bei Gericht eingegangen ist. Wird die Klage schriftlich erhoben,

sollen ihr zwei Durchschriften beigefügt werden. Falls die Frist durch das Verschulden eines von Bevollmächtigten versäumt werden sollte, so würde dessen Verschulden dem Kläger zugerechnet werden.

Gelsenkirchen, den 28. Juni 2018

Im Auftrag
Alfred Overberg

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 282

189 Änderung der Zweckverbands- satzung KRZN

Die Verbandsversammlung des KRZN hat in ihrer Sitzung am 05.06.2018 einstimmig die als Sonderbeilage beigefügte Änderungssatzung beschlossen. Die Änderung ist aufgrund der EU-Datenschutzgrundverordnung notwendig geworden.

Der Sonderbeilage - **Anlage 2** - zu Ziffer 189 wurden beigefügt:

- Die Änderungssatzung des KRZN vom 05.06.2018
- Ein beglaubigter Auszug aus der Niederschrift über den Beschluss in der Sitzung der Verbandsversammlung
- Eine Synopse der Satzung

Kamp-Lintfort, den 10. Juli 2018

Abl. Bez. Ddf. 2018 S. 283

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – in 40474 Düsseldorf zu richten.
Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €

Eintrückungsgebühr für die zweiseitige Zeile oder deren Raum 1,00 €
Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,45 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:
Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.
Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf
Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,
Auskunft unter Tel: 0211-475-2232
Email: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf
Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf